

BGer 1B_160/2022 vom 12. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_160_2022

FR: TF 1B_160/2022 du 12 mai 2022

IT: TF 1B_160/2022 del 12 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

E. 2

Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO kann dem Privatkläger für die Durchsetzung seiner Zivilansprüche unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden, wenn er prozessarm ist und seine Zivilklage nicht aussichtslos erscheint.

E. 2.1

Nach einer kurzen Darstellung der im Wesentlichen unbestrittenen, gerichtsnotorischen Vorgeschichte (Verfügung vom 29. Juli 2021 E. 6.1 S. 5) hat das Obergericht erwogen, die Staatsanwaltschaft habe das Strafverfahren zu Recht nicht an die Hand genommen. Einmal gehe der Vorwurf, die Beschwerdegegner hätten als Vertreter der Dr. D. _____ Stiftung in verschiedenen Zivilverfahren falsche Parteibehauptungen aufgestellt und sich dadurch des Betrugs, der Hehlerei und der Geldwäscherei schuldig gemacht, weitgehend fehl, weil die beiden an den betreffenden Verfahren gar nicht beteiligt gewesen seien. Einzig der Beschwerdegegner 1 sei am Kollokationsprozess FV110277 vor Bezirksgericht Zürich als Parteivertreter der Dr. D. _____ Stiftung beteiligt gewesen; in diesem Verfahren sei indessen die Sachdarstellung der Stiftung von der durch die Mobile Equipe des Notariatsinspektorats des Kantons Zürich vertretenen Konkursmasse des Beschwerdeführers als Beklagter anerkannt worden. Die Staatsanwaltschaft habe in diesem Zusammenhang sorgfältig geprüft und verneint, ob der Beschwerdegegner 1 in diesem Verfahren eine manipulierte Bilanz der E. _____ AG eingeführt und sich dadurch strafbar gemacht haben könnte. Der Beschwerdeführer setze sich nicht argumentativ mit den Entscheidungsgründen auseinander, sondern lege im Wesentlichen bloss seine eigene, gegenteilige Sicht der Dinge dar und versuche, das Verfahren in der Sache neu aufzurollen. Solche Vorbringen seien nicht geeignet, die Nichtanhandnahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Deren Anfechtung sei daher aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei.

E. 2.2

Auch in seiner Beschwerde ans Bundesgericht legt der Beschwerdeführer im Wesentlichen bloss seine Sicht der Dinge dar und setzt sich mit den Ausführungen der Vorinstanz nicht sachgerecht auseinander. Soweit die Beschwerdegegner an den Zivilverfahren, auf die nach

der Behauptung des Beschwerdeführers in strafbarer Weise eingewirkt worden sein soll, nicht beteiligt waren, kann von vornherein kein Anfangsverdacht gegen sie bestehen. Am umstrittenen Kollokationsverfahren war zudem nicht der Beschwerdeführer Partei, sondern seine Konkursmasse. Selbst wenn - was keineswegs feststeht oder auch nur nahe liegt - der Beschwerdegegner 1 dessen Ausgang durch betrügerische Machenschaften manipuliert haben sollte, so würden allfällige sich daraus ergebende Zivilansprüche der Konkursmasse, nicht dem Beschwerdeführer, zustehen.

E. 2.3

Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich damit nicht, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt, indem es das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels ausreichender Erfolgsaussichten der Beschwerde bzw. der Zivilansprüche abwies.

E. 3

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung hinfällig. Auf die Erhebung von Kosten kann verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.